

Examinatorium Strafprozessrecht – Arbeitsblatt Nr. 42

Rechtsbehelfe – Überblick

I. Arten der Rechtsbehelfe:

1. Ordentliche Rechtsbehelfe: Bis auf den Einspruch gegen den Strafbefehl (unten 1. d) werden diese auch als „Rechtsmittel“ bezeichnet (vgl. §§ 296 ff. StPO).
 - a) **Beschwerde**, §§ 304-311a StPO: Überprüfung von bestimmten (vgl. §§ 304, 305 StPO) **Beschlüssen** des Gerichts und **Verfügungen** des Vorsitzenden in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht.
 - b) **Berufung**, §§ 312-332 StPO: Überprüfung erstinstanzlicher **Urteile** des **Amtsgerichts** (Strafrichter und Schöffengericht) in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht (zweite Tatsacheninstanz; es können neue Tatsachen und Beweismittel eingeführt werden).
 - c) **Revision**, §§ 333-358 StPO: wendet sich gegen sämtliche erst- und zweitinstanzlichen **Urteile** (sofern es sich nicht um Revisionsurteile handelt); kann nur darauf gestützt werden, dass das Urteil in rechtlicher Hinsicht fehlerhaft ist.
 - d) **Einspruch gegen den Strafbefehl**, § 410 StPO.
2. Außerordentliche Rechtsbehelfe: Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie die Rechtskraft durchbrechen.
 - a) **Wiedereinsetzung** in den vorigen Stand, §§ 44-47 StPO
 - b) **Wiederaufnahme** des Verfahrens, §§ 359-373a StPO
 - c) **Verfassungsbeschwerde** gem. Art. 93 I Nr. 4a GG, §§ 90 ff. BVerfGG
 - d) **Individualbeschwerde** gem. Art. 34 f. EMRK

II. Gemeinsamkeiten der Rechtsmittel

1. Devolutiveneffekt: Die Rechtsmittel (Berufung, Revision, Beschwerde) besitzen einen Devolutiveneffekt, d.h. sie bringen ein Verfahren in eine höhere Instanz.
2. Suspensiveneffekt: Berufung und Revision (nicht die Beschwerde) besitzen auch einen Suspensiveneffekt, d.h. durch ihre rechtzeitige Einlegung wird der Eintritt der Rechtskraft des Urteils gehemmt und das Urteil darf nicht vollstreckt werden.
3. Verbot der reformatio in peius (§§ 331 I; 358 II 1 StPO): Legt lediglich der Angeklagte, sein gesetzlicher Vertreter oder die Staatsanwaltschaft zu seinen Gunsten (§ 296 II StPO) gegen ein **Urteil** Berufung oder Revision ein, darf dieses in **Art und Höhe** nicht **zum Nachteil** des Angeklagten abgeändert werden. Dieser Grundsatz gilt nicht, wenn allein die Staatsanwaltschaft Rechtsmittel einlegt (§ 301 StPO). **Ausnahmen**: a) Die reformatio in peius betrifft nur Art und Höhe der Rechtsfolgen der Tat. Eine Änderung des Schuldspruches (z.B. Mord statt Totschlag) bleibt zulässig; b) Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt ist immer möglich (§§ 331 II, 358 II StPO).
4. Teilanzfechtung: Diese ist sowohl bei der Berufung (§ 318 StPO) als auch bei der Revision (§ 344 StPO) möglich, wenn der angefochtene Teil logisch und getrennt vom nicht angefochtenen Teil eine selbstständige Prüfung und Beurteilung zulässt. Bsp.: Beschränkung auf einzelne Taten im prozessualen Sinn oder auf das Strafmaß; Anfechtung nur eines Mittäters; Bewährungsfragen.
5. Teilrechtskraft: Bei Teilanzfechtung erwächst der nicht angefochtene Teil in **Teilrechtskraft**.
6. Rücknahme; Verzicht (§ 302 StPO): Sowohl die Rücknahme (nach Einlegung) als auch der Verzicht auf ein Rechtsmittel (vor Einlegung) ist möglich (auch und gerade vor Ablauf der Frist); allerdings sind gewisse Einschränkungen zu beachten (§§ 302 I 2, 303 StPO). Sie sind als Prozesshandlungen bedingungsfeindlich und können selbst nicht widerrufen werden.

III. Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen (Prüfungsschema): teilweise geregelt in den §§ 296-303 StPO

1. Statthaftigkeit des Rechtsmittels (vgl. oben bei den einzelnen Rechtsmitteln): Erght eine Entscheidung in falscher Form (Urteil statt Beschluss), ist die falsche Bezeichnung des eingelegten Rechtsmittels (Berufung statt Beschwerde) unbeachtlich (§ 300 StPO). Dem Betroffenen steht das Rechtsmittel zur Verfügung, welches für die ordnungsgemäße Entscheidung gegeben wäre (allerdings str.).
2. Beschwer: Fehlt diese, ist das Rechtsmittel unzulässig (nicht unbegründet)

Grundsatz: Der Betroffene muss geltend machen, dass er durch die Entscheidung beschwert ist, d.h. dass sie zu seinem Nachteil ergangen ist (z.B.: Verurteilung). Diese Beschwer muss sich aus dem Tenor der Entscheidung ergeben (ein Nachteil, der nur aus den Urteilsgründen erwächst, genügt nicht; Bsp: aus dem Tenor eines Freispruchs ergibt sich nicht, ob der Angeklagte aus rechtlichen Gründen, wegen erwiesener Unschuld oder mangels Beweisen freigesprochen wird).

Ausnahme: die StA, die auch zu Gunsten des Einzelnen Rechtsmittel einlegen kann (§ 296 II StPO). Sie ist insoweit durch jede unrichtige Entscheidung beschwert.
3. Anfechtungsberechtigung: StA (§ 296 I, II StPO); Beschuldigte (§ 296 I StPO); Verteidiger (§ 297 StPO; aber nicht gegen den Willen des Beschuldigten); gesetzlicher Vertreter (§ 298 I StPO; auch gegen den Willen des Beschuldigten); Privatkläger im Privatklageverfahren (§ 390 I StPO); Nebenkläger, soweit beschwert (§§ 395 IV 2, 400, 401 StPO).
4. Frist: Die sofortige Beschwerde (§ 311 II StPO), die Berufung (§ 314 StPO) und die Revision (§ 341 StPO) müssen binnen einer Woche eingelegt werden. Die Revision muss ferner binnen eines Monats ab Ablauf der Einlegungsfrist bzw. Urteilszustellung begründet werden, §§ 344, 345 StPO. Die einfache Beschwerde ist unbefristet möglich.
5. Adressat: Gericht, dessen Entscheidung angefochten wurde (judex a quo), nicht das Rechtsmittelgericht (judex a quem).
6. Form: Einlegung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle (§§ 314, 341 StPO); nur die Revision muss begründet werden (§ 344 StPO); die Berufung hingegen kann begründet werden (§ 317 StPO).

Literatur/Lehrbücher: Literatur/Aufsätze:

Heinrich/Reinbacher, Examinatorium Strafprozessrecht, Problem 42.

Altmann, Die Teilanzfechtung von Urteilen im Strafprozess, JuS 2008, 790; Biernat, Rechtsschutz gegen Zwangsmaßnahmen im Ermittlungsverfahren, JuS 2004, 401; Bloy, Die Ausgestaltung der Rechtsmittel im deutschen Strafprozessrecht, JuS 1986, 585; Burghardt, Der Rechtsschutz gegen Zwangsmaßnahmen im Ermittlungsverfahren, JuS 2010, 606; Engländer, Die Rechtsbehelfe gegen strafprozessuale Zwangsmaßnahmen, JURA 2010, 414; Knauer, Vom Wesen und Zweck der Revision, NSZ 2016, 1; Wankel, Rechtsmittel- und Rechtsbehelfsbeschränkung in der StPO, JA 1998, 65; Werkmüller, Einschränkungsmöglichkeiten von Rechtsmitteln im Strafprozess, JA 2000, 55.

Rechtsprechung:

BGHSt 7, 153 – Freispruch (Keine Beschwer bei Freispruch wegen Mangel an Beweisen); BGHSt 8, 383 – „Revision“ (Falsche Form); BGHSt 10, 100 – Unzuständigkeit (Teilanzfechtung); BGHSt 10, 245 – Revisionsrücknahme (Rücknahme eines Rechtsmittels ist unwiderruflich); BGHSt 11, 319 – Zurechnungsunfähigkeit (Verbot der reformatio in peius); BGHSt 14, 5 – Gesamtstrafe (Verbot der reformatio in peius bei neuer Gesamtstrafenbildung); BGHSt 16, 374 – Geisteskrankheit (Keine Beschwer bei Freispruch wegen Schuldunfähigkeit); BGHSt 19, 46 – Trunkenheit (Teilanzfechtung, Strafmaß); BGHSt 25, 242 – Unzuständigkeitsklärung (Falsche Form der Entscheidung); BGHSt 28, 327 – Unterbringung (Unzulässigkeit des Rechtsmittels mangels Beschwer); BGHSt 45, 51 – Rechtsmittelverzicht (Wirksamkeit der Verzichtserklärung); BGHSt 47, 32 – Bewährungsfrage (Teilanzfechtung bei doppelrelevanten Feststellungen); BGH NJW 2016, 728 – Fall Mollath (Unzulässige Revision des Angeklagten nach Freispruch).